

Niedersächsischer Leichtathletikverband Kreis Wolfenbüttel e. V.

Satzung

§ 1 Name, Zweck, Sitz des Verbandes und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen NLV-Kreis Wolfenbüttel e. V. .
Er ist die Organisation aller Leichtathletik betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Wolfenbüttel e.V. (KSB).
Der NLV-Kreis Wolfenbüttel e.V. ist unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband dem KSB angeschlossen und ist einer der Kreisverbände des Niedersächsischen Leichtathletikverbandes e.V. (NLV) Hannover.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege der Leichtathletik auf Leistungsebene und im Breitensport, sowie die Betreuung seiner Mitglieder und Vertretung deren gemeinsamer Interessen.
Der NLV-Kreis Wolfenbüttel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Finanzmittel des NLV-Kreises Wolfenbüttel dürfen nur für verfassungskonform Zwecke verwendet werden.
Der NLV-Kreis Wolfenbüttel ist politisch und weltanschaulich neutral.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz **nachgewiesener** Auslagen.
3. Der NLV-Kreis Wolfenbüttel hat seinen Sitz in Wolfenbüttel. Hier erfolgt die Eintragung in das Vereinsregister.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der NLV-Kreis Wolfenbüttel regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) und des NLV die einheitlichen Ausrichtungen der Leichtathletik in seinem Zuständigkeitsbereich. Dazu zählen:
 - a. die Ausrichtung eigener Veranstaltungen,
 - b. die Ausrichtungen von Veranstaltungen im Auftrage des DLV und NLV,
 - c. die Genehmigung von Veranstaltungen der Vereine bis einschließlich Bezirksebene,
 - d. Schulungsmaßnahmen durch Lehrgänge,
 - e. Festlegung und Veröffentlichung von Terminen des Verbandes,
 - f. Erstellen von Bestenlisten,
 - g. Durchführung von Ehrungen,
 - h. Schlichten von Streitigkeiten.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Ordentliche Mitglieder
 - a. die Mitgliedschaft im NLV-Kreis Wolfenbüttel kann jeder Verein erwerben, sofern er Mitglied im NLV ist und in seiner jährlichen Bestandsmeldung Leichtathleten ausgewiesen hat.
 - b. Nur für die Gründung können auch natürliche Personen Mitglieder werden.
2. Ehrenmitglieder
Der NLV-Kreis Wolfenbüttel kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung der Leichtathletik zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieder ernennen.
Die Entscheidung fällt die Verbandssitzung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft erlischt zu § 3.1

- a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den NLV-Kreis Wolfenbüttel bis zum 30.09. zum Jahresende. Vorausgesetzt, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind erfüllt.
- b. durch Ausschluss aus dem NLV,
- c. durch Streichen aus der Mitgliederliste gemäß § 5, Ziffer 3, Satz 3.

2. Die Mitgliedschaft erlischt zu § 3 Ziffer 2

durch Ableben oder Beschluss des Sportgerichtes bei unehrenhaftem Verhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder des NLV-Kreises Wolfenbüttel sind berechtigt:

- a. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Kreisverbandstagen teilzunehmen,
- b. an den Meisterschaften des NLV-Kreises Wolfenbüttel nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- c. Veranstaltungen aufgrund bestehender Ordnungen durchzuführen.

2. Mitglieder des NLV-Kreises Wolfenbüttel sind verpflichtet:

- a. die Satzungen und Ordnungen des DLV, NLV und die auf Landes- und Kreisverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b. die Interessen des NLV-Kreises Wolfenbüttel zu vertreten, die durch Landes- und Kreisgremien festgelegten Abgaben fristgerecht zu entrichten,
- c. die vom Kreissportbund und / oder dem NLV-Kreis Wolfenbüttel sowie vom NLV geforderten Auskünfte über den Mitgliederstand und über die Besetzung ihrer Abteilungsleitung unverzüglich zu melden,
- d. Zur Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des Kreises und der übergeordneten Verbände.

3. Der NLV-Kreis Wolfenbüttel kann einen Mitgliedsbeitrag erheben, über dessen Höhe auf dem Verbandstag entschieden wird. Er ist zum 1. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand und wird auf schriftliche Mahnung keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zu 31.12. aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Rückstandsbetrag verfällt hiermit nicht.

4. Der NLV-Kreis Wolfenbüttel haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 6 Organe des Kreises Wolfenbüttel

1. Die Organe des NLV-Kreises Wolfenbüttel sind:

- a. der Kreisverbandstag
 - b. der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des NLV-Kreises Wolfenbüttel.
2. Ordentliche Kreisverbandstage finden einmal jährlich im 1. Quartal statt. Einladungen hierzu müssen mindestens 4 Wochen vorher in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine und die amtierenden Vorstandsmitglieder. Jeder Verein wird durch einen Delegierten vertreten. Vereine mit mehr als fünfzig und bis zu hundert gemeldeten Leichtathleten steht ein zweiter Delegierter, bei mehr als 100 gemeldeten Leichtathleten ein dritter Delegierter zu. Stimmübertragung ist nicht möglich.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor dem Kreisverbandstag schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des NLV-Kreises vorliegen.
6. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Abstimmungen oder Wahlen werden nur die abgegebenen Ja/Nein-Stimmen gewertet.

8. Der Kreisverbandstag ist zuständig für
 - Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und Stimmberechtigten,
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Kreisverbandstages,
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Beitragsfestsetzung,
 - den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - die Auflösung des Verbandes.
9. Satzungsänderungsabsichten müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden; sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
10. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit endet mit der Durchführung der Vorstandswahl beim nächsten ordentlichen Kreisverbandstag des entsprechenden Kalenderjahres. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Für den Vorstand wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsvereine.
11. Außerordentliche Kreisverbandstage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreisverbandstage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
12. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle der Vorstand Sportentwicklung.
13. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Der Ablauf sowie die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
14. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden
 - b. dem Vorstand Sportentwicklung
 - c. dem Vorstand Finanzen und Verwaltung.
2. Erweiterter Vorstand: Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens den nachfolgenden Vorstandsmitgliedern:
 - a. Ressortleitung Wettkampfororganisation
 - b. Ressortleitung Breitensport
 - c. Ressortleitung Jugend-/Kinderleichtathletik und Schulsport
 - d. Ressortleitung Kommunikation und Marketing.
3. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten. Die Sitzung des erweiterten Vorstandes leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vorstand Sportentwicklung. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf mit einer Einberufungsfrist von einer Woche vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
4. Der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Sportentwicklung sowie der Vorstand Finanzen und Verwaltung bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch den Vorstand Sportentwicklung sowie Vorstand Finanzen und Verwaltung gemeinsam.
5. Die Vorstandsmitglieder zu § 8 Ziffer 1 und 2 werden in der Mitgliederversammlung gemäß § 7 gewählt.
6. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden übrigen Vorstandsmitglieder nach § 8 Ziffer 1 in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vorstand Sportentwicklung. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der

- Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand können ihre Sitzungen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchführen, sofern dem nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder widersprechen.
 8. Ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
 9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu berufen.
 10. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen der beiden übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsvereinen.
 11. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen und/oder für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
 12. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
 13. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, ehrenamtlich tätige Beauftragte für besondere Aufgaben (z.B. Pressearbeit, Mitgliederverwaltung) sowie Arbeitsgruppen zu bestellen und abzuberaufen.
 14. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und ändern. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Kreissportgericht

Das Sportgericht des NLV-Kreises Wolfenbüttel ist der Rechtsausschuss des NLV. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird nach den Bestimmungen des NLV und DLV ausgeübt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse des NLV-Kreises Wolfenbüttel ist mindestens einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer nach Abschluss des Geschäftsjahres (gem. § 2) zu prüfen. Durch den Kreisverbandstag sind zwei Prüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Ein Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vorstandsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des NLV-Kreises Wolfenbüttel kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen.
2. Zur Auflösung des NLV-Kreises bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Das Vermögen des NLV-Kreises Wolfenbüttel fällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Kreissportbund Wolfenbüttel (KSB), der es zunächst verwaltet und einem ev. neuen Fachverband Leichtathletik in seinem Gebiet zur Verfügung stellt. Kommt seine Neugründung innerhalb von 3 Jahren nicht zustande, muss das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der AO zugeführt werden.

Allgemeiner Hinweis:

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen -unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung- in gleichger Weise für weibliche, männliche wie für Bewerber aller Geschlechtsidentitäten offen.

Diese Satzung wurde durch den Kreisverbandstag am 15. März 2024 in Kissenbrück beschlossen. Sie tritt unabhängig von der Eintragung in das Vereinsregister nach Beschlussfassung in Kraft., Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Satzungen mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Geschlossen

Bernhard Löhr,
-Vorstandsvorsitzender-